



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2012

**Totschlag - "Schmach" - Friedbruch: die Ebringer Kirchweih - eine
Rechtsgeschichte**

Schott, Clausdieter

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-71619>
Journal Article

Originally published at:

Schott, Clausdieter (2012). Totschlag - "Schmach" - Friedbruch: die Ebringer Kirchweih - eine Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins Schau-ins-Land, 131:51-65.

Totschlag – „Schmach“ – Friedbruch. Die Ebringer Kirchweih – eine Rechtsgeschichte

VON
CLAUSDIETER SCHOTT

I. Die literarischen Vorgaben

Es fügt sich ins Gesellschaftsbild des Spätmittelalters und der Frühneuzeit, dass Feiern und Festlichkeiten häufig in Tumulten und Tötlichkeiten und diese nicht selten mit Todesfolgen ausarteten. Meist war das jeweilige Ereignis aber bald wieder vergessen und selbst dort, wo man wie bei Totschlägen Mahnmale in Form von Sühnekreuzen errichtete, verblasste die Erinnerung nach geraumer Zeit. Gelegentlich haben solche Vorkommnisse jedoch wenigstens archivalische Spuren hinterlassen, so dass das „Sittenbild“, wie man sich in der älteren Literatur ausdrückte, auch für die Nachwelt Anschaulichkeit behielt. Um einen solchen Fall handelt es sich bei den misslichen Vorgängen anlässlich der Ebringer Kirchweih von 1495, wo nahezu der gesamte Konfliktverlauf dokumentarisch überliefert ist.

Wenn gerade dieser Fall besondere Aufmerksamkeit gefunden hat, so ist dies zunächst dem Umstand zu verdanken, dass der prominente Freiburger Historiker Heinrich Schreiber (1793-1872) diesen „aus dem großen Vorrathe von heimatlichen Sittenzügen“ auswählte und die von ihm im Freiburger Stadtarchiv dazu vorgefundenen Archivalien zunächst 1828 im „Adresskalender“ und 1829 nochmals im „Urkundenbuch“ veröffentlichte.¹ Entsprechend fand das Ereignis dann auch in seine 1857 erschienene Stadtgeschichte Eingang.² Wenn Schreiber diesem chronikalischen Rang beimaß, so lag das freilich nicht nur daran, dass es „bei seinem Umfange und mannigfaltigen Berührungen schon an und für sich ein kleines Gemälde“ darstellte, vielmehr war der Fall für ihn deswegen von gesteigertem Interesse, weil „der berühmte Ulrich Zasius nicht nur wesentlichen Antheil an den über den Vorfall gepflogenen Verhandlungen genommen, sondern auch Protokoll und Erzählung eigenhändig niedergeschrieben hat.“³

Bestimmend für das Bild, das man sich zur Ebringer Kirchweih machte, wurde ferner die 1860 publizierte „Geschichte der Herrschaft Ebringen“, die der st.gallische Konventuale und Pfarrer von Ebringen Ildephons von Arx 1792 verfasst hatte und die bis dahin nur als Handschrift zugänglich war.⁴ Diese Schrift ist insofern bemerkenswert, als darin erstmals die Vermutung geäußert wird, dass der 1495 erfolgte Totschlag der Anlass für die Errichtung der vor dem Dorf befindlichen Steinkreuze gewesen sein mochte.⁵ Gerade dieses Detail wurde in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufgegriffen und hat in der ortsgeschichtlichen Literatur zu phantasievollen Ausschmückungen des Tathergangs und seiner Folgen und nicht zuletzt

¹ HEINRICH SCHREIBER: Kirchweih der Freiburger zu Ebringen im Jahre 1495, in: Freiburger Adresskalender für das Schaltjahr 1828, S. 27-38; DERS. (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau II,2, Freiburg 1829, S. 602-619. Zu Schreiber: ROBERT WILLIAM RIEKE: Heinrich Schreiber 1793-1872 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 9), Freiburg 1956; HANS SCHADEK: „Vielleicht der beste Lokalhistoriker Deutschlands“ – Heinrich Schreiber und die Anfänge der kritischen Geschichtsschreibung, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsverein „Schau-ins-Land“ 114 (1995), S. 163-211.

² HEINRICH SCHREIBER: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau III, Freiburg 1857, S. 197 f.

³ Adresskalender (wie Anm. 1), S. 28.

⁴ ILDEPHONS VON ARX: Geschichte der Herrschaft Ebringen, hg. von Joseph Booz, Freiburg i. Br. 1860.

⁵ VON ARX (wie Anm. 4), S. 34.

im Jahre 1908 gar zur Errichtung des Steinkreuzdenkmals am Dorfrand geführt.⁶ Inzwischen hat jedoch die Sühnekreuz-Hypothese in der Rubrik „Sagen“ ihren Platz gefunden.⁷

Obwohl die Ebringer Kirchweih von 1495 und ihr Nachspiel schon mehrfach und variantenreich erzählt wurden, hat der ganze Sach- und Streitkomplex doch niemals eine gründliche und vollständige Aufarbeitung erfahren. Dies hat seinen Grund offensichtlich darin, dass sich die gesamte ältere Literatur auf die Editionen Schreibers beschränkte und die darüber hinaus vorhandenen Archivalien weitgehend unbeachtet ließ. Diesbezüglich nachzubessern, ist der Zweck dieses Beitrags. Dabei bleibt zunächst zu berücksichtigen, dass der Sachverhalt selbst hauptsächlich in Freiburger Dokumenten und daher einseitig überliefert ist und dass sich ein objektives Bild nur insoweit gewinnen lässt, als dieses von Ebringer Seite bestätigt oder dem zumindest nicht widersprochen wurde. Die Freiburger Protokolle und Aktenvermerke tragen deutlich die Handschrift des Stadtschreibers Ulrich Zasius (1461-1535), der sich, erst kürzlich angestellt, mit regem Eifer für die Sache der Stadt einsetzte.

II. Der Tatbestand

Im neu angelegten „Untreubuch“ ist der Vorfall folgendermaßen vermerkt: „Ebringer mütwill: die von Ebringen haben unser handwerksgsellen und burgers sön, die uff sonntag nach Assumptionis Mariae anno XCV uff ir kilchwi zû inen zugen, mütwilliklich und on ursach uberloffen, geslagen, geworfen, geschossen, zwen hert verwundt und ein ze tod geslagen, wie dan das im geschichtbüch witer geschriben statt.“⁸ Was hat sich konkret zugetragen? Kirchweihen waren regionale Volksfeste, denen vor allem junge Besucher, oft auch in Gruppen zuströmten. So zog am besagten 16. August 1495 eine ansehnliche Freiburger Schar „junger Gesellen“, darunter wohl die meisten „Schuhmacherknechte“, unter einem gemeinsamen Fähnlein nach Ebringen, wo man sich zunächst wie in den Vorjahren in einem angewiesenen Garten einfand. Sodann wurde „gezert, getanzt und kurtzwil getriben“⁹, und, was in den Quellen nicht eigens erwähnt, aber zumal im Weinort Ebringen selbstverständlich ist, kräftig dem Trunk zugesprochen. Als man sich zur Abendzeit zum Aufbruch rüstete und jeder wieder seine Waffen an sich nahm, passierte ein Missgeschick. Ein Kannengießergeselle wollte nach seiner Büchse greifen und stieß dabei eine Immenbank um. Offensichtlich entstand durch die ausschwärmenden Bienen eine verworrene Situation, infolge deren die Burschen auf eine benachbarte Scheune zueilten, in der sich eine bewaffnete Ebringer Jungmannschaft versammelt hatte. Hier kam es – gewollt oder ungewollt – zu einem Handgemenge, das zu groben Tätlichkeiten eskalierte. Es half nichts, dass der Ebringer Vogt sogleich zur Stelle war und schreiend Friede gebot und dass ein ebenfalls anwesender Freiburger Alt-Zunftmeister Schadenersatz zusicherte, zuletzt mussten die Freiburger mit schweren Verlusten und mit zerrissemem Fähnlein abziehen. Der aus Edelstetten (heute Ortsteil von Neuburg, Landkreis Günzburg) in der vorderösterreichischen Markgrafschaft Burgau stammende Schustergeselle Claus Güntzel war durch einen Hellebardenstoß in den Rücken ums Leben gekommen. Unter den Verletzten auf Freiburger Seite befanden sich ferner zwei Schwerverwundete.

⁶ Dazu CLAUDIETER SCHOTT: Steinkreuze in Ebringen, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins 107 (1988), S. 51-68; abgedruckt auch in: Ebringen – Herrschaft und Gemeinde I, hg. von CLAUDIETER SCHOTT und EDMUND WEEGER, Freiburg o. J. (1992), S. 217-235; zusammenfassend EDMUND WEEGER, Siedlungen rund um den Schönberg, in: Der Schönberg – Natur- und Kulturgeschichte eines Schwarzwald-Vorberges, Freiburg 2006, S. 320. Vgl. ferner UTE SCHERB: „Wir bekommen die Denkmäler, die wir verdienen“. Freiburger Monumente im 19. und 20. Jahrhundert (=Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 36), Freiburg 2005, S. 81-83.

⁷ WERNER KÄSTLE: Sagen rund um den Schönberg, in: Der Schönberg (wie Anm. 6), S. 418 f.

⁸ Stadtarchiv Freiburg: B 5 (P) III c 10 (Untrüwbuch). Die näheren Ausführungen im „Geschichtsbuch“, auf die hier verwiesen wird, sind abgedruckt bei SCHREIBER, Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 602-604.

⁹ SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 602, 613.

Um eine Ausweitung des Konflikts zu vermeiden, sandte Ebringen noch am gleichen Abend zwei Boten nach Freiburg, die aber nichts ausrichten konnten. Die Bevölkerung war empört und war zu einem sofortigen Vergeltungszug bereit. Man hielt sie jedoch zurück und stellte am nächsten Morgen im Rat Überlegungen zu weiteren Maßnahmen an. Die Besonnenen rieten von einem hitzigen Vorgehen ab und wollten bis Wochenmitte zuwarten „und dann vernünftiglich davon reden“. Die Mehrheit stimmte aber für einen sofortigen Auszug, bei dem man lediglich einen „Abendtrunk“ nehmen und zehn oder zwölf Ebringer Bauern gefangen nehmen wollte. Als man sodann mit 700 Mann gegen das Dorf anrückte, waren die Bauern jedoch geflohen und den Eindringlingen blieb nur der eigenmächtige „Trunk“. Der Haufe ließ es auch an der befohlenen Disziplin fehlen, wie der Freiburger Bericht zeigt: „Aber die unsern waren unserm hoptmann dem burgermeister nit gantz gehorsam, unter inen selbs und ungeordnet unbescheiden.“¹⁰ Die Stadt verbot nun den Bauern den Freiburger Marktbesuch, wogegen Ebringen den Seinen gebot, die Wein- und Gartenzinsen sowie Gülden von Freiburger Bürgern zu boykottieren.¹¹

Letztlich war es ein schwelender Konflikt, der hier zum Ausbruch gekommen war. Die ohnehin bestehenden Spannungen zwischen Stadt und Land hatten jüngst noch dadurch Nahrung erhalten, dass Freiburg auf das in die Stadt eingeführte Obst einen Marktzoll erhoben hatte. So ist wiederholt vermerkt, dass die Ebringer bei der Prügelei ihrem Unmut mit dem Zuruf Ausdruck gaben, „si wellten denen von Fryburg den bierenzoll gen“.¹² Dass die Ebringer auch auf die Solidarität in der Region zählen durften, geht selbst aus den Freiburger Ermittlungsakten hervor. So ist eine Gruppe von 14 Merdingern, die gerade in einem Trotthaus speisten, auf die Kunde von der Schlägerei spontan den Bauern zu Hilfe gekommen.¹³ Überhaupt lassen die Protokolle erkennen, dass noch manch andere aus der Nachbarschaft den Ebringern zugehört sind. Dass selbst die Dorfherren der Umgebung sich solidarisch erklärten, zeigt die kolportierte Äußerung des Junkers von Ampringen: „Wenn ich wust, dass die von Friburg kemen, so wolt ich denen von Ebringen schicken 60 knecht.“¹⁴

III. Das Verfahren vor dem Landvogt

Nach diesen Vorfällen brachte die Ebringer Herrschaft beim habsburgischen Landvogt in Ensisheim eine Klage gegen die Stadt ein¹⁵, da diese „dero von Emps ihre gericht geschmäht, darin gefallen usw.“, und begehrte „abtrag“. Dagegen erhob Freiburg Widerklage ebenfalls mit dem Begehren auf „abtrag“, da von Seiten Ebringens „durch ir selbsgewalt die unsern geschädigt, in sie geschossen, geschlagen, geworfen, vil verwundt, ein entlibt, darzu unser fänli zerrissen, geschmäht usw.“¹⁶ Bei der Landvogtei wurde das Verfahren unter dem Betreff: „der uffrur, mißhell und fürnemens halb“ geführt¹⁷. Der Landvogt setzte wiederholt Termin an, konnte aber gegen die Widerspenstigkeit der Parteien zunächst nichts ausrichten. Es brauchte einen Befehl König Maximilians, dass es schließlich doch noch am 26. Oktober 1495 zur entscheidenden Verhandlung kam. Die Zuständigkeit der Ensisheimer Regierung ergab sich daraus, dass beide Parteien vorderösterreichische Landstände waren. Die Stadt hatte sich 1368 von ihrer bisherigen Herrschaft der Grafen von Freiburg gelöst und hatte sich unter die Obhut des Hauses Habsburg begeben. Anders war die Situation in Ebringen, das

¹⁰ SCHREIBER, Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 603.

¹¹ Ebd. S. 616 f.

¹² Ebd. S. 602.

¹³ Ebd. S. 607.

¹⁴ Ebd. S. 606.

¹⁵ Ebd. S. 613; ungenau SCHREIBER, Geschichte (wie Anm. 2), S. 198: „Der Landvogt zog die Sache an sich.“

¹⁶ SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 617 f.

¹⁷ So im Schiedsspruch vom 30. Okt. 1495 (siehe Anhang).

Allodialgut der reichsunmittelbaren Abtei St.Gallen war und das seit 1349 an die Herren von Hornberg und deren Nachfolger zu Lehen ausgetan war. Die Adelherrschaft hatte sich ebenfalls mit Österreich verbunden, womit Ebringen zwar st.gallisches Lehengut blieb, andererseits jedoch der vorderösterreichischen Landeshoheit unterstand. Ebringen wurde daher nicht dem breisgauischen Prälatenstand zugerechnet und blieb auch später nach dem 1621 erfolgten Heimfall an St. Gallen beim Ritterstand. Ortsherrin war zur Zeit des Kirchweihstreits Helena geborene von Klingenberg, Witwe des Ritters Hans von Embs. Sie wurde unterstützt von ihrem Schwiegersohn, dem tirolischen Ritter Jörg von Ebenstein, der ihre Tochter Veronika geheiratet hatte.¹⁸ Vertreten durch die Herrschaft waren als Prozessbeteiligte auf Ebringer Seite auch „Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde“ in das Verfahren einbezogen.

Die Stadt Freiburg und die Adelherrschaft Ebringen, beide im Besitz der vollen Gerichtsbarkeit einschließlich der Hochgerichtsbarkeit, jedoch unter dem Schirm Österreichs, traten sich hier als gleichberechtigte Parteien gegenüber, die ihre Konflikte vor der übergeordneten Stelle, dem Landvogt in Ensisheim, auszutragen hatten. Die vorländische Regierung fungierte dabei als Austrägalgericht, das die Streitsachen der landständischen Glieder schiedlich, wenn auch mit Nachdruck zu regulieren hatte. Das Schiedskollegium wurde vom Landvogt, Caspar von Mörsperg, präsiert und bestand im Übrigen aus den „königlichen Räten“ Graf Konrad von Tübingen und Herr zu Lichteneck, Statthalter Ritter Ludwig von Maßmünster, Kanzler Doktor Konrad Stürtzel, Ritter Walter von Andlau, Doktor Johannes Knapp, Ulrich Riedrer sowie dem Landschreiber Michel Armstorfer. In dieser Besetzung dominierte also der elsässische und breisgauische Adel, was für Ebringen eine vorteilhafte Ausgangssituation bilden mochte. Auch waren die Beziehungen Freiburgs zu Caspar von Mörsperg nicht nur freundlich und man beklagte von Seiten der Stadt wiederholt dessen anmaßendes Auftreten. Im „Untreubuch“ findet sich dazu der nach dem Abschluss des Rechtsstreits mit Ebringen eingetragene Vermerk: „Unser herr landvogt ist einer gemeinen statt des zwey jar har, sid dis büch angefangen ist, gar unfruntlich gesin.“¹⁹

Indessen fallen hier zwei Namen ins Auge, welche nicht nur für politische Positionen, sondern auch für fachliche Kompetenz und persönliche Integrität stehen: Konrad Stürtzel und Johannes Knapp, beide Doktoren des Kirchenrechts. Stürtzel, zur Zeit des Kirchweihstreits sechzigjährig, hatte eine steile und erfolgreiche Karriere hinter sich und gehörte als königlicher Hofkanzler zu den bedeutendsten Funktionsträgern in der Umgebung König Maximilians.²⁰ Seine weitreichenden Tätigkeiten als Jurist und Diplomat hatten ihm nicht nur hohe Reputation und den erblichen Adelsstand verschafft, darüber hinaus war es ihm gelungen, ein ahnsehliches Vermögen zu erwerben. Stets blieb er auch Freiburg verbunden, wo er das von ihm erbaute, größte Haus der Stadt besaß. Er war einer der ersten Lehrer der Universität, die er auch zeitlebens förderte, und er bekleidete wiederholt das Amt des Rektors. Es spricht viel dafür, dass Stürtzel bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits eine entscheidende Rolle spielte.

Die zweite juristische Autorität mit praktischer Erfahrung war Johannes Knapp, Mitglied der Freiburger Juristenfakultät und Professor der Dekretalen.²¹ Der aus Reutlingen stammende Knapp, der 1459 in Wien die Magisterwürde erlangt hatte, war 1460 nach Freiburg gekom-

¹⁸ Zu den komplizierten lehnrechtlichen Verhältnissen vgl. CLAUDIETER SCHOTT: Lehnrecht der Abtei St.Gallen – Das Beispiel Ebringen, in: Festschrift für Claudio Soliva, hg. von CLAUDIETER SCHOTT / EVA PETRIG, Zürich 1994, S. 272-293, 283.

¹⁹ Untreubuch (wie Anm. 8), fol. 5r; vgl. auch SCHREIBER: Geschichte (wie Anm. 2), S 190.

²⁰ Vgl. DIETER MERTENS: Konrad Stürtzel, in: Freiburger Universitätsblätter 137 (1997), S. 45-48.

²¹ Vgl. HEINRICH SCHREIBER: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Freiburg 1857-1860, S. 177 f.

men, wo er zum Doktor des Kirchenrechts promoviert worden war. Er genoss sowohl als Lehrer wie auch als Konsulent von Adel, Geistlichkeit und Städten hohes Ansehen und sein berühmtester Schüler Zasius nannte ihn gar einen „monarcha iuris“, eine Bezeichnung, die ansonsten nur für die höchste Standesprominenz reserviert war. Knapp legte übrigens am 29. Oktober 1495, also nur drei Tage nach der Verhandlung in Ensisheim seine Professur nieder. Die Universität wusste seine Verdienste besonders zu schätzen und dankte ihm durch Gewährung eines Ehrengelths.

Auch auf Seiten der Parteien verstand man es, politische und intellektuelle Kräfte zu aktivieren. Ergab sich das bei Freiburg mit seinem gelehrten und bereits rechtserfahrenen Stadtschreiber gleichsam von selbst, so konnte doch auch die Ebringer Herrschaft über ihr Beziehungsnetz entsprechend dagegenhalten. Zu erfahren ist darüber wiederum im Freiburger „Untreubuch“, der schwarzen Liste von Personen, denen man eine unfreundliche Gesinnung gegenüber der Stadt unterstellte. Der betreffende Eintrag lautet: „Welhe in Ebringer sach wider uns gestanden sind: Her Caspar von Blumnegk, der besonderlich geschäfttig und ratsam waz in derselben sach, Doctor Jörg zum Rotencrütz, wie gar er ein glid der universitet ist, der von Nüwenfels zů Krotzingen, sind wider ein rat von der von Emps und der von Ebringen wegen zů Ensisheim vorm landvogt und zů Fryburg och gestanden. Des sol man sonderlich Doctor Jörgen nit vergessen, dann er wer wol müssig gangen.“²² Wieder sind es also zunächst die adeligen Standesgenossen, auf deren Hilfe man zählen durfte. Außerdem hat Ebringen aber auch einen Gelehrten der Universität²³ für sich gewinnen können, und ihm nahm man von Seiten der Stadt die Unterstützung des Gegners besonders übel.

Das Verfahren vor Landvogt und Beisitzern lief nicht nach dem formellen Schema der Landgerichte ab, sondern bestand im freien Vortrag der Parteien unter aktiver Beteiligung des Schiedskollegiums. Dies zeigt sich schon darin, dass zunächst fraglich war, wem bei dieser „gütlichen Tagsatzung“ eigentlich die Klägerrolle zukomme. Schließlich ließ man der Stadt den Vortritt. Freiburg warf Ebringen Friedbruch und Beleidigung vor und machte sowohl die Herrschaft wie die Dorfbewohner für die Tat und den Schaden verantwortlich. Das ganze Verhalten der Ebringer lasse darauf schließen, dass „schon vorhin unwill“ bei ihnen gewesen sei.²⁴ Ebringen stellte dies alles in Abrede und vertrat seine Gegenposition mit großem Geschick: Bei der Rauferei hätten die „Fryburger den anfang zum ersten geton“ und die Ebringer hätten sich gleichsam nur verteidigt. Auch hätte kein Ebringer jemanden geschädigt oder gar getötet, dafür seien auswärtige Besucher verantwortlich zu machen. Sodann hatte man noch ein eventuelles Argument zur Hand: Sollte man dennoch einen Ebringer für eine Tat namhaft machen können, werde dessen Bestrafung zugesichert. Ebringen begnügte sich aber nicht mit dieser Verteidigung, sondern erhob seinerseits Klage: Beleidigt sei man selbst jedoch mit Grund wegen des kriegerischen Auszugs, der nun erst den eigentlichen Landfriedensbruch darstelle. Nie hätte man sich gegen Freiburg unfreundlich verhalten, denn es sei ihnen bewusst, dass sie ohne die Stadt „in die läng nit wol bliben mögen“.²⁵

Damit war es der Ebringer Partei gelungen, den Totschlag und den Auszug verschieden aufzugleisen und sich selbst als Geschädigte zu positionieren. Das verfiel beim Gremium. Der Landvogt und seine Beisitzer vermerkten übel, dass die Freiburger durch ihren Überfall „der von Emps ihr gericht und vorab der königlichen majestät ir landschafft geschmäht“ hätten.²⁶ Es half der Stadt wenig, dass sie den Auszug mit Wahrung ihrer Ehre begründete, denn wäre

²² Untreubuch (wie Anm. 8), fol. 4v.

²³ Die Universitätsmatrikel enthält zu seiner Person keinen Eintrag.

²⁴ SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 616.

²⁵ Ebd. S. 618.

²⁶ Ebd. S. 604.

man „daheim geblieben, wär einer gemeinen statt verächtlich gesin“. Man hätte ja auch nur die Absicht gehabt, einige Bauern als Geiseln zu nehmen, nicht aber auch das Dorf niederzubrennen. Die Stadt hatte aber nun einmal die Regeln des vorderösterreichischen Landfriedensverbandes verletzt und hatte damit gleichzeitig die Schutzmacht Habsburg gekränkt.

Auf der Freiburger Seite war man sich durchaus bewusst, dass man die schlechtere Rechtsposition hatte. Deutlich geht dies aus dem Kommentar von Zasius im „Geschichtsbuch“ hervor: „In disem handel ist warzenemen, wer man glich am abend in frischer tat hinus gewütscht, was man da gehandelt hät, wär ehe ze verantworten gesin, dan do man morndes mit verdachtem mut hinus zogen. Wär derselbig zug nit gesin, so hätt ein rat ein vast gut sach gehept und wär nienert also schlechtlich gericht worden.“²⁷ Gemeint ist damit, dass die spontane Reaktion noch gerechtfertigt, mindestens aber verzeihlich gewesen wäre, was bei der „übernächtigen Tat“ eben nicht mehr der Fall war. Das Beste wäre indessen gewesen, wenn der ganze Auszug überhaupt unterblieben wäre und man die Angelegenheit rechtlich ausgetragen hätte. Bemerkenswert ist hier die fehderechtliche Argumentation. Danach wäre nach dem Ende einer Kampfhandlung vorläufiges Stillehalten geboten gewesen. Für eine ordentliche Fehde waren außerdem förmliche Voraussetzungen, etwa ein Absagebrief, erforderlich. Da es hier an all dem fehlte, war der Freiburger Angriff lediglich ein wilder Zug ohne jede Legitimation. Überhaupt stand aber eine fehderechtliche Begründung inzwischen auf schwachen Füßen. Am 7. August 1495 war auf dem Reichstag zu Worms der so genannte Ewige Reichslandfriede verkündet worden, der vom Tag seiner Verkündung an jegliches „Befehden, Bekriegen, Berauben, Fangen Überziehen, Belagern“ verbot und der die „offene Fehde“ im ganzen Reich für aufgehoben erklärte.²⁸ Damit war mit dem Programm Ernst gemacht worden, Konflikte künftig nur noch auf friedlich-rechtlichem Weg auszutragen. Somit konnte es nicht verwunderlich sein, dass der Landvogt den Freiburgern vorhielt, dass sie „an dem hinzug zu vil gehandelt und dass er sorg hab, sölts an die königl. majestet langen, treffenlich misfallen darob haben.“²⁹

Der mit den Parteien ausgehandelte Schiedsspruch des landvogteilichen Kollegiums vom 30. Oktober 1495³⁰ gab letztlich Ebringen Recht und entsprach nahezu in allen Punkten dessen Vortrag. Nach dem Spruchbrief wurden drei Streitpunkte unterschieden, für die gesonderte Lösungen vorgesehen waren:

Erstens: Hinsichtlich des Totschlags wird den Verwandten des Getöteten anheim gestellt, die Täter zu benennen, so dass diese vor das zuständige Gericht gestellt und von diesem bestraft werden können. Das Anzeigerecht soll unbefristet sein.

Zweitens: Den Verwundeten beider Parteien bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche gegenüber ihren noch zu benennenden Schädigern vor dem Landvogt und den königlichen Räten beziehungsweise der von diesen delegierten Instanz geltend zu machen. Für die Klageerhebung gilt jedoch eine Ausschlussfrist von drei Monaten.

Drittens: Für die Parteien mitsamt ihren Zugewandten, Untertanen und sonst Betroffenen soll der Streit damit „gericht, geschlicht, guttlich betragen und aller unwill ußgeloschen sin“. Jede Seite hat ihre Kosten, ihren Schaden und ihre „Schmach“ selbst zu tragen.

Der Text des hier wiedergegebenen Schiedsspruchs unterscheidet sich nach Aufbau, Wortlaut und Inhalt von demjenigen der Editionen Schreibers.³¹ Der Widerspruch erklärt sich daraus,

²⁷ Ebd. S. 604.

²⁸ KARL ZEUMER (Hg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 281-284.

²⁹ SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1) S. 618 f.

³⁰ Generallandesarchiv Karlsruhe 21/1842 (abgedruckt im Anhang).

³¹ SCHREIBER: Adresskalender (wie Anm. 1), S. 38; SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 619.

dass Schreiber offensichtlich die Ausfertigung selbst nicht kannte und irrtümlich einen Entwurf bzw. einen Vorschlag für die endgültige Fassung hielt. In seiner Ausgabe im „Adresskalendar“ hat er dem noch zusätzlich Ausdruck gegeben, indem er eigenmächtig dem Text die Überschrift „Abschied“ voranstellte. Alle Späteren sind ihm sodann darin gefolgt. Das hatte vor allem Konsequenzen für den Schlusssatz in Schreibers „Abschied“, welcher lautet: „Dem allem nach sollen die von Ebringen und also min herr landvogt von ihrwegen vor rat sich bekennen und sie bitten, dass man ihnen verziehe.“ Schon der Satz selbst ist unklar. Hatte ihn Schreiber in seiner Stadtgeschichte noch einigermaßen richtig verstanden³², so gab er Anderen Anlass zu Missverständnissen und es kam zu Formulierungen wie: „Die Ebringer hatten allerdings vor dem Freiburger Rat zu erscheinen, um demütig um Begnadigung zu bitten.“³³ Von all dem kann nun keine Rede sein. Im authentischen Schiedsspruch findet sich dieser betreffende Satz überhaupt nicht und die Ebringer wurden auch niemals verpflichtet, vor dem Freiburg Rat Abbitte zu leisten. Wie es sich wirklich verhalten hat, zeigt eine von Zasius verfasste „Uffzeichnung“, die dieser ausdrücklich als „nit autentic“ bezeichnet. Darin heißt es am Schluss: „Uff das alles hat unser landvogt an stat der von Ebringen und von irtwegen uns gepeten, inen als denen, die sich wifers nit verstanden, us hitz und unbetrachtlich gehandelt haben, disen handel gutlich nachzelaßen, inen ze verziehen und güte früntliche nachparschaft wie vorhar mit inen zehaben.“³⁴ In dieser Version wird deutlich, dass es sich hier um eine allenfalls protokollarisch festgehaltene Beschwichtigungsgeste des Landvogts handelt, durch welche die Freiburger Seite zum Nachgeben bewegt werden sollte. Wie sich im Folgenden noch zeigen wird, waren die Ebringer selbst eher darauf bedacht, jedes Eingeständnis einer Schuld zu vermeiden. Die Richtigstellung des Sachverhalts ist auch deswegen nicht überflüssig, um Spekulationen vorzubeugen, die Ebringer hätten sich zu irgendwelchen Sühneaktionen, beispielsweise der Errichtung eines Steinkreuzes, bereit gefunden. Zu mehr Konzessionen als dass sie „schlichte grobe Leute“ seien, denen man ihre gelegentliche Unhöflichkeit nachsehen müsse³⁵, waren sie nicht bereit. Das trifft sich aber wieder mit der Bemerkung des Landvogts.

IV. Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Hofgericht Rottweil

Durch den Schiedsspruch des Landvogts und der Räte war der Konflikt zwischen Freiburg einerseits und Herrschaft und Dorf Ebringen andererseits rechtlich erledigt. Es blieben noch die ausgeschiedenen Streitpunkte der Tötung und der Verletzungen. Was die Letzteren angeht, so ist davon nichts mehr zu hören und es ist anzunehmen, dass man die Dreimonatsfrist verstreichen ließ, ohne dass noch einmal der Landvogt bemüht wurde. Wahrscheinlich war es aussichtslos, im allgemeinen Handgemenge bestimmte Personen als Täter namhaft zu machen. Freiburg hatte am 26. und 27. August 1495, also zehn Tage nach dem Ereignis, Zeugenvernehmungen durch die Heimlichen Räte vornehmen lassen und diese waren für eine weitere Rechtsverfolgung wenig ergiebig gewesen.³⁶ So wird sich dieser Streitpunkt ins Leere aufgelöst haben.

Anders beim Tötungsdelikt. Hier ließ der Bruder des Getöteten, Balthasar Güntzel aus Edeltetten, die Sache nicht auf sich beruhen, sondern verfolgte den Fall weiter auf gerichtlichem Weg. Allerdings folgte er dabei nicht der Maßgabe des landvogteilichen Schiedsspruchs, der

³² SCHREIBER: Geschichte (wie Anm. 2), S. 198.

³³ TOM SCOTT: Freiburg im Ausgang des Mittelalters, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau I, hg. von Heiko Haumann und Hans Schadek, Stuttgart 1996, S. 268. Ebenso MICHAEL AUMÜLLER: Aufbau und Funktion des so genannten Urfehdbuchs aus dem Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins 124 (2005), S. 64.

³⁴ Stadtarchiv Freiburg C 1 Fremde Orte, Conv. 8 (Ebringen).

³⁵ SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 617.

³⁶ Ebd. S. 604-612.

ihm die Benennung des Täters zur Einleitung eines Strafverfahrens aufgegeben hatte. Für ihn, der weitab vom Tatort bei seiner Mutter lebte, musste die Ermittlung des Missetäters ohnehin ziemlich aussichtslos sein. Sein Wissen beruhte lediglich auf einer Mitteilung der Freiburger Schuhmacherzunft, dass sein Bruder „von den von Ebringen erschlagen sin“. Die Stadt selbst scheint wenig behilflich gewesen zu sein. Immerhin hatte die Vernehmung durch die Heimlichen Räte Spuren ergeben, die eine Weiterverfolgung gelohnt hätten. So hatte ein Befragter ausgesagt, ihm sei berichtet worden, „daz klein Thomenly von Rimsingen den schuckknecht zem letsten überzwerch in sin kopf gehowen hab, wiewol er suß verwundt gewesen sig.“ Eine andere Aussage, „daz ein kleins gselley, ein spilbübly, uff den schuckknecht abgeschossen hab“, schien das zu bestätigen.³⁷ Offensichtlich hatte man in Freiburg nach dem Ensisheimer Vergleich jedoch kein großes Interesse mehr, um den Tod eines fremden Handwerksgesellen noch viel Wesens zu machen.

Güntzel klagte vor dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil³⁸ „zu vogt, richtern und gantzer gemainde gemainlich allen den mannspersonen, die zu iren jaren und tagen komen sind, zu Ebringen im Brisgow“, weil sie seinen Bruder „onerlangt aller rechten wider die güldin bull und gemein reformacion mit ir selbs gewalt vom leben zum tod pracht hetten, hoffende, umb solichen todschlag zu inen allen zu richten mit aucht und anlaitin nach des heiligen reichs recht.“ Die Klage zielte also auf Gesamthaftung aller volljährigen Männer der Gemeinde Ebringen, ein Begehren, das Freiburg vor dem Landvogt misslungen war. Seinerzeit hatte sich die Stadt vergeblich gegen eine Individualisierung der Täterschaft gewehrt mit dem Einwand, es „wellen sich die von Ebringen us der sach ziehen“, wo sie doch „gemeinlich in der schuld“ seien.³⁹ Gestützt war Güntzels Totschlagsklage auf zwei zentrale Reichsgesetze, nämlich das Verbot unrechtmäßiger Fehden in der Goldenen Bulle von 1356 (Kapitel XVII)⁴⁰ sowie auf das jüngste allgemeine Fehdeverbot des so genannten Ewigen Reichslandfriedens von 1495 (§§ 1-3)⁴¹. Das Hofgericht Rottweil praktizierte jedoch keine Strafgerichtsbarkeit im Sinne einer Blutgerichtsbarkeit, sondern sprach bei Nichtbefolgung seines Urteils lediglich die Acht aus. Löste sich der Verurteilte nicht aus der Acht, so erteilte das Gericht dem Kläger die „Anleite“, ein Vollstreckungsverfahren, das dem Kläger den Besitz der Güter des Beklagten verschaffte. Dies ist gemeint mit dem Antrag Güntzels, das Gericht solle richten „mit Acht und Anleite“, wobei es sich um Durchsetzungsinstrumente aus der mittelalterlichen Landfriedensgesetzgebung handelt.

Die öffentliche Verhandlung fand am 8. März 1496 an der Reichsstraße vor der Stadt Rottweil statt. Seit 1418 war dies der Haingarten, eine bis zur Gegenwart erhaltene Tagungsstätte. Gerichtsverfassung und Rechtsgang unterschieden sich grundlegend vom Prozedere vor dem landvogteilichen Gremium in Ensisheim. Nicht nur dass das Gericht auf die traditionelle Funktionsteilung in Richter und Urteiler angelegt war, auch das Verfahren selbst hatte seine überkommenen formalistischen Züge bewahrt. Der Richter als Repräsentant der Gerichtsgewalt sprach selbst nicht Recht, sondern leitete das Verfahren, indem er von den Urteilern, meist Rottweiler Ratsmitgliedern, die Prozessschritte und das Urteil erfragte und verkündete. Nominell war der König Richter, jedoch waren seit dem 14. Jahrhundert die Grafen von Sulz

³⁷ Ebd. S. 607, 608.

³⁸ Gemeinearchiv Ebringen, Urkunden Nr. 6 (abgedruckt im Anhang). Zum Hofgericht Rottweil MAX SPEIDEL: Das Hofgericht zu Rottweil, Rottweil 1914; GEORG GRUBE: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts, Stuttgart 1969; WOLFGANG IRTENKAUF (Hg.): Die Rottweiler Hofgerichtsordnung (um 1430), Göppingen 1981.

³⁹ SCHREIBER: Urkundenbuch (wie Anm. 1), S. 616.

⁴⁰ LORENZ WEINRICH (Hg.): Die Goldene Bulle, in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983, S. 314-393 (lateinisch mit deutscher Übersetzung).

⁴¹ Siehe oben Anm. 28.

erblich mit dem Hofrichteramt beliehen. Die Grafen von Sulz konnten sich ihrerseits wiederum durch Statthalter vertreten lassen. Im vorliegenden Fall zeigt sich gerade eine solche Konstellation: Namens Kaiser Maximilians ist der junge Rudolf V. von Sulz Hofrichter, der hier jedoch das Richteramt auf Graf Erhard von Nellenburg und Tengen delegiert hat.⁴² Von den Parteien ist vorschriftsmäßig der Kläger persönlich anwesend, während die Beklagten sich erlaubtermaßen durch einen Bevollmächtigten – wiederum aus dem Hause Blumeneck – vertreten lassen. Der formalisierte Prozessgang gestattet keine persönlichen Reden der Parteien, sondern der Vortrag erfolgt durch das Sprachrohr der Fürsprecher, die meist aus der Reihe der Urteilsprecher genommen werden.

Das altertümliche Gepräge des hofgerichtlichen Prozesses kommt auch in der Beschränkung der Beweismittel zum Ausdruck. Zulässig sind ursprünglich nur der Eid und besiegelte Urkunden. Erst seit 1484 ist durch Verordnung Kaiser Friedrichs auch der Zeugenbeweis zugelassen.⁴³ Im vorliegenden Fall will der Kläger davon Gebrauch machen, indem er eine frühere Vergleichsbereitschaft der Ebringer als Schuldeingeständnis bewertet wissen möchte und dafür die Aussage von „ettwen vil personen“ anbietet. Demgegenüber erklären sich die Ebringer wiederum für „gantz unschuldig“. Zwar sei der betreffende Claus Güntzel auf ihrer Kirchweih bei der „uffrur von den von Fryburg erwachsen“, ums Leben gekommen, dies sei „aber von inen nit beschehen“. Auch sei das Vergleichsangebot nur gemacht worden, um kostspielige Weiterungen zu vermeiden. Das Gericht entscheidet in diesem Termin noch nicht, sondern nimmt „ain bedencken“, d. h. es vertagt.

Auf der Sitzung vom 28. April 1496 stellte der Richter erneut die Urteilsfrage und die Urteiler eröffneten folgende Entscheidung: Alle volljährigen Männer der Gemeinde Ebringen, „wie sy ungevarlich mit belütter glogken versammelt werden“ – also wie wenn Gemeindeversammlung gehalten wird – sollen einen Eid schwören, dass sie bezüglich des Klagevorwurfs „gantz unschuldig syent“ und dass alles dem entspricht, wie es ihr Fürsprecher vorgetragen hat. Schwören sie in dieser Weise, sind sie aus dem Verfahren zu entlassen. Kommen sie dem nicht nach, wird der Prozess fortgesetzt. Der Eid ist zu leisten vor dem Bürgermeister oder dessen Vertreter zu Breisach als Kommissar, und zwar bis zum 7. Juni 1496. Der Kläger muss acht Tage vor dem Schwörtag benachrichtigt werden. Außerdem hat die Ebringer Herrschaft die Fahrt des Klägers und seines Anwalts von Edelstetten an den Schwörort und zurück zu bewerkstelligen. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Klägerseite von der ordnungsgemäßen Eidesleistung persönlich und kostenfrei Kenntnis nimmt.

Die Ebringer leisteten in der Folge nach Maßgabe des Hofgerichtsurteils vor dem Breisacher Bürgermeister Hans Väschlin den Unschuldseid, worüber der Kommissar mit besiegeltem Brief nach Rottweil berichtete.⁴⁴ Der Anwalt des Klägers erhob jedoch nunmehr den Einwand, dass Väschlin ein „offner verschribner ächter were, deßhalb sin handlung nit gelten“. Dieser Einspruch war zunächst schlüssig, da die Acht die Nichtigkeit jeglicher Rechtshandlung, insbesondere auch einer Amtshandlung bewirkte. Allerdings war die Behauptung allein unzureichend und es wurde der Klägerseite vom Gericht aufgegeben, den geäußerten Verdacht bis zum nächsten Rechtstag am 5. Juli 1496 zu erhärten. Da ihr dies nicht gelang, konnte an diesem Termin der Rechtsstreit beendet werden. Ebringen war durch den „procurator und anwalt mit namen der hochgelert maister Peter Bernegker, geschribner recht licenciat, ain underschriber des vorgenannten hoffgerichtz“, also einen studierten Juristen, kompetent vertreten. Dieser ließ durch seinen Fürsprecher vortragen, dass, wenn die gegnerische Partei bis zum Sitzungsende der Auflage nicht nachgekommen sei, aus dem Unschuldseid die rechtli-

⁴² Zu beider Personalien vgl. GRUBE (wie Anm. 38), S. 214, 218.

⁴³ SPEIDEL (wie Anm. 38), S. 104.

⁴⁴ Gemeindecarchiv Ebringen, Nr. 7 (abgedruckt im Anhang).

chen Konsequenzen zu ziehen seien. Nachdem man vergebens auf einen Gegenvortrag gewartet hatte, wurde der Urteilsbrief erteilt, demgemäß das Schreiben des Breisacher Kommissars und damit die Eidesleistung der Ebringer als gültig zu betrachten seien und „die von Ebringen Balthasar Güntzels siner clag halben nit zu antwurten haben, sonder dero ledig sin sollten“.

Damit hatte Ebringen auch diese letzte rechtliche Hürde genommen. Der Tod des Claus Güntzel war freilich ungesühnt geblieben. Es spricht aber vieles dafür, dass dessen Bruder Baltasar bei den Ebringern tatsächlich an die Falschen geraten war. Jedenfalls hatte die beharrlich behauptete Unschuld der Ebringer durch diesen Prozess ihre Bestätigung nun gar durch eine Instanz gefunden, die sich als „des hailigen Richs oberst Gericht“ verstand.⁴⁵

Anhang:

Schiedsspruch (Vergleich) des Landvogts in Sachen Ebringen gegen Freiburg

Generallandesarchiv Karlsruhe 21/1842 (1495 Okt. 30)

Zu wissen sig menglichem, alß dan irrung und spen gewessen sind zwuschen den ersamen wissen Burgermeister und Rat der stat Friburg im Brißgow von wegen ir selbs und iren zugewanten ein sit und der edlen frow Hellena geboren von Klingenberg, herrn Hansen von Embs ritters selligen gelossen wittwe, ouch dem strengen herrn Jorgen von Ebenstein ritter als von der iren, vogt, gesworen und ganzer gemeind des dorfs zu Ebringen und desselben zugewanten wegen ander sitt, der uffrur, mißhel, und fürnemens halb, so sich in vergangenem uff der kilwe zu Ebringen im dorf, ouch mordes mit der von Friburg ußziehen begeben hat, derohalb sy beder sitt uff hüt dattum uß bevells kunglicher magestat vor mir Casparen fryhern zu Mörsperg und zu Befort, oberistem hauptman und landvogt ouch der kunglichen mayt. usw. rett alß uff min vertragung zu guttlicher verhör erschinen sind, und noch beder red, genugsam eröffnung der sacht, so hab ich der landvogt mit sambt den kunglichen retten guttlich mittel zwuschen beden teilen gesucht und noch vil gehabtem vlies und arbeit des volg an beden obgemelten parthien funden und sy beder sitt mit irem wissen und willen obgemelter irrung guttlich gericht, betragen und vereinbart inmassen hernoch vergriffen:

Dem also ist des ersten der personen halb, so under dem handel tod geslagen ist, ob des selbigen fründschaft uber kurz oder lang kemen und die tätter, so an solhem todslag schuld haben, erfüren, das sy dan die selben tätter an den enden, do sich das gebürt, rechtvertigen mögen und dorum beschehen zu lassen, was recht ist.

Deßgellich so sol zu beder sitt denen, so under dem handel wund geslagen oder sunst an irem lib beschädigt sind, ob ir einer einichen erfur, der im solhen schaden zugefügt, deßhalb sin ansproch vor mir dem landvogt und den kunglichen retten oder wem ich der landvogt an miner stat dorin zu handeln bevilh, ouch vorbehalten sin, doch das die selben verwunten oder sunst an irem lib beschädigten ir ansprochen noch dattum diß briefs in dryen monetten lang den nehsten nochander volgen guttlich ersuchen und fürnemen sollen vor mir dem landvogt und kunglichen retten oder wem ich das bevilh wie vorstat und wie die selben so ir ansprochen also ersuchen wurden guttlich durch die vor den solh ersuchung beschyt, gericht, betragen und der billicheit noch entscheiden wurden, doby sol es on witter weigerung und ußzug bliben und also stet gehalten, volzogen und dowider nitt gethon werden. Wellicher aber sin ansproch in den bemelten drien monetten nitt ersucht und noch verschinung der drier monetten kem, dem sol dornach kein teil mer umb sin ansproch zu antworten nitt schuldig noch pflichtig sin.

Uff das sollen bed obgenembte parthien für sich selbs, die iren, ir zugewanten underthonen und wer under dem handel verdocht ist, domit ganz gericht, geschlicht, guttlich betragen und

⁴⁵ IRTENKAUF, Hofgerichtsordnung (Wie Anm. 38), fol. 21r; Transkription S. 10.

aller unwill außgeloschen sin und des handels halb und was sich dorunder und dozzwischen verlossen hat, in argem, noch unguttem nutzit mit einander zu handeln, fürzunemen, noch zu schaffen haben, besonders solhen guttlichen vertrag stet halten und dowider nitt thun noch schaffen gethon werden in kein weg und sol domit yede parthy ir kosten, schaden und schmoch an im selv haben, alles erberlich und ungeverlich und sind solhe vertreg an den worten gellich luttten zwen gemacht und yeder parthy uff ir beger einer under minem des obgenanten landvogts anhangendem insigel versigelt zu handen geben uff frytag nehst vor allerheiligen tag noch der geburt Cristi unsers lieben herrn gezalt vierzehen hundert nunzig und fünf jar.

Urteil des Kaiserlichen Hofgerichts Rottweil

Gemeindearchiv Ebringen, Urkunden Nr. 6 (1496 April 28)

Wir Grave Erhart von Nellemburg, herre zû Tengen, an statt und innamen des wolgebornen Grave Rudolfs von Sultz, hofrichter von des alldurchlüchtigisten fürsten und herren herrn Maximilians Römischem Königs zû allenzeiten mererers des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien usw. kunigs, ertzherzogs zu Österreich und hertzogs zu Burgunden usw., unsers allergnädigisten herrn gewalt an siner statt uff sinem hove zu Rotwil, bekennen offenlich und thûn kundt allermenigklichem mit disem brief, das wir uff zinstag nach dem sonntag Oculi in der vasten nächstverschinen zu gericht gesessen sind an der offen fryen küniglichen straß und stünd dann zûmal vor uns uff demselben hove Balthisar Guntzel von Ettelstetten und clagt durch sinen fürsprechen, als recht ist, zu vogt, richtern und gantzer gemainde gemainlich allen den mannspersonen, so zu iren jaren und tagen komen sind, zû Ebringen im Brysgow.

Wie das sy Clausen Guntzer sinen des clegers bruder sâligen onervolgt und onerlangt aller rechten wider die güldin bull und gemain reformacion mit ir selbs gewalt vom leben zum tod pracht hetten, hoffende, umb solichen todschlag zû inen allen zu richten mit aucht und anlaitin nach des heiligen reichs recht, wie recht sye.

Darzu der von Ebringen volmächtiger anwalt mit namen der vest Rudolf von Plumnegk, amptman zu Badenwiler, mit vollem verschribnen gewalt, den er zögt, verlesen und mit urtail gnûgsam erkannt ward, antwurt auch durch sinen fürsprechen, als recht ist. Die von Ebringen, wie sy fürgevordert, wârend der clag lut der verkündung gantz unschuldig, wiewol sin möchete, das Claus Guntzer zu Ebringen uff den tag irer kirchwyhin, als vil frembder gest da gewesen, in der uffrur, von denen von Fryburg erwachsen, vom leben zum tod komen wâre, aber von inen nit beschehen. Darumb sy hofften, dem cleger siner clag halb nit zu antwurten haben.

Balthisar Guntzel daruff reden ließ, unbillich wurde der todschlag von den von Ebringen an sinem brüder beschehen sin vernaint, dann sy sich zu verschinen zeiten abtrags darumb erbotten, das auch mit ettwen vil personen erzügt werden möchte. Im wâre auch von der schuhmacher gesellschaft zu Fryburg sinen brüder von den von Ebringen erschlagen sin zûgeschriben, darumb er hofft lut siner clag.

Rudolf von Plumnegk auch ferrer reden ließ. Ob sich die von Ebringen glychwol abtrags erbotten, möchte inen nit in der gestalt, wie der cleger des vermainte, zugemessen werden, dann oft beschehe, das sich parthyen gütlich verainen liessen, darumb das kosten zwüschen den unschuldigen verhüt und erspart wurde, als in disem val auch beschehen sin möchte. Aber die von Ebringen wârend der clag lut der verkündung unschuldig, möchten auch darumb thun, was recht wâre.

Und satzten hiemit baid tail die sach mit mer stryzt on not zûbeschryben, zu recht. Darumb fragten wir die urtailsprecher des vorgeannten hoffgerichtz der urtail und des rechten, die haben inen ain bedencken genomen. Und als wir aber uff hüt datum diß briefs zû gericht ge-

essen und der urtail zů geben ervordert, ward nach unser frag mit gemainer gesammelter urtail als recht ist erteilt:

Mögend vogt, richter unnd gantz gemaind gemainlich zu Ebringen alle die mannspersonen, so zu iren tagen komen sind, wie sy ungevarlich mit belütter glogken versammelt werden, schweren gelert aide lyplich zu gott unnd den heiligen wie recht ist, das sy der clag lut der verkündung, an sy ußgangen, gantz unschuldig syent. Und das sy herin anders nit gehandelt, dann wie sy das zů recht durch iren fürsprechen verantworten lassen habend, das sy des geniessen und Balthisar Güntzel siner clag halb nit zu antwurten haben solten. Tätten sy aber solchen aid nit, solte fürbasser beschehen, das recht wäre. Und das sy solich aide thünd vor ainem burgermaister oder sinem statthalter zu Brysach als commissarien hiezwüschien und dem hoffgericht, so sin würdt uff zinstag nach unsers lieben herren fronlychnamstag. Und Balthisar Güntzeln acht tag zuvor, uff welhen tag sy solich aide thünd wöllend, verkünden. Und glait von der von Ebringen oberkait zu schickhen gen Ettlissetten in siner müter huse, das er sin anwalt und wien die ungevarlich mit in bringen oder schicken werdent, sölich aid sehen volfüren, sicher syent, darzu, daby und wider von dannen biß an ir gewarsami ungevarlich, und das auch der gemeldt commissarius uns und den urtailsprechern uff den vorbestimpten hoffgerichtztag under sinem insigel glauplich schryb, ob die von Ebringen die aid in vorgescribner wyse vor im getan habend oder nit. Und füro beschehe, das recht ist. Und ward der urtail brief zu geben erteilt.

Hierumb zu offem urkund ist des hoffgerichtz zu Rotwil insigel mit urtail offentlich gehenckt an disen brief. Geben uff donstag nach dem Sonntag Jubilate nach Cristi unsers lieben herren gepurt vierzehenhundert nüntzig und im sechsten jaren.

Urteil des Kaiserlichen Hofgerichts Rottweil

Gemeindearchiv Ebringen, Urkunden Nr. 7 (1496 Juli 5)

Wir Grave Erhart von Nellenburg, herr zu Tengen an statt und innamen des wolgepornen grave Rudolfs von Sultz, hofrichters von des allerdurchlüchtigsten fürsten und herren herrn Maximilians, römischen kungs, zu allen ziten merers des richs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien usw. kungs, ertzherhogs zu Österich und hertzogs zu Burgundt usw. unsers allergnedigisten herren gewalte an siner statt uff sinem hove zu Rotwil bekennen offentlich und thüen kunt allermenglichem, das wir zu gericht gesessen sind uff dem hove zu Rotwil an der offen fryen künglichen strasse uff disen tag, als diser brief geben ist, und stünd vor uns uff demselben hove der erbern vogt, riechter unnd gantzer gemaind gemainlich zu Ebringen vollmächtiger procurator unnd anwalt mit namen der hochgelert maister Peter Bernegker, geschribner recht licenciati, ain underscriber des vorgenannten hoffgerichtz, und ließ durch sinen fürsprechen, als recht ist reden: als Balthisar Güntzel von Öttelstetten die gemelten vogt, riechtere und gantz gemaind umb ain todschlag sins bruders seligen beclagt, were den gemelten von Ebringen aller handlung ain aide zuschweren vor ainem burgermaister zu Brißbach als comissarien mit urtail erkannt, den sy och lut der selbigen urtail vor bestimpten comissarien geton, das er uns in sinem schreiben des nechstverschinen hoffgerichtz under sinem insigel zůgeschriben, damals aber des gemelten Güntzels anwalt zu recht ingefürt, das der selbig comissarius, namlich herr Hanns Väschlin ain offner verschribner ächter were, deßhalb sin handlung nit gelten. Uff solichs dem widertail uffschlag, der selben aucht schin darzulegen, mit urtail bis uff disen tag erkannt worden, der aber nit dargelegt, deßhalb sy hofften, by des comissarien schriben zu bliben, und so die von Ebringen ire aide lut gesprochener urtail geton, das sy dann von Balthisar Güntzels clag ledig erkannt und der gantzlich embrosten⁴⁶ und erlediget sin sölten und batten uns des ain fräg im rechten ze haben. Darumb frägten wir die urtailsprechere des vorgenannten hoffgerichtz der urtail und des rechten und ward nach unser frag mit gemainer gesamleter

⁴⁶ Partizipialform von *entbresten* = lösen von einer Klage; siehe: Deutsches Rechtswörterbuch 2, Sp. 1543 f.

urtail, als recht ist, ertailt: wo der schin der aucht nit dargelegt wurde, dwil wir ditz gerichtz zum rechten sässen, und das werete, das dann des comissarius schriben, uns vormals zugeschickt, genüg sig und die von Ebringen Balthisar Güntzel siner clag halb nit zu antwurten haben, sonder dero ledig unnd embrosten sin solten. Also hat der vorgemelt maister Peter Bernegker dem rechten ußgewartet, aber vom widertail dhain darlegen beschehen , und ward der urtailsbrief zegeben ertailt.

Hierumb zu offem urkunt ist des hoffgerichtz zu Rotwil insigel mit urtail offenlich gehenckt worden an disen brief. Geben uff zinstag nach Sant Ulrichs tag Episcopi, nach Cristi gepurt, vierzehenhundert nüntzig und sechs.